

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 8. August 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 73.) Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen. — (Nr. 74.) Benutzung von Zivilkirchen in der Heimat durch Truppen des Feldheeres. — (Nr. 75.) Seelsorge an Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern. — (Nr. 76.) Die Rechtslage bezüglich der gottesdienstlichen Ordnung in unserer Kirche. — (Nr. 77.) Einsparung von Papier. — (Nr. 78.) Die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker. — (Nr. 79.) Kriegsgräber. — (Nr. 80.) Vordrucke für Kirchensteuerbescheide. — (Nr. 81.) Herbsttermine für die Theologischen Prüfungen. — (Nr. 82.) Benachrichtigung über kirchliche Amtshandlungen an Zurückgeführten. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 83.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1940.

(Nr. 73.) Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen.

Der Reichsminister
für kirchliche Angelegenheiten.
I 21 581/40.

Berlin, den 12. Juli 1940.

1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, daß für die religiöse Betreuung der Wehrmachtangehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtseelsorge zuständig ist, und daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtangehörige nicht zugelassen werden.

2. In Abänderung meiner Verfügung — I 24 190/39 II — vom 27. 10. 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften — auch von überprüften Schriften — an Wehrmachtangehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisationen oder deren Beauftragte, hiermit untersagt.

3. Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriftstücke von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.

4. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

gez. K e r r l.

An die kirchlichen Behörden.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 25. Juli 1940.

E. O. I 7245/40.

Lebensstraße 3.

Vorstehenden Abdruck übersenden wir zur weiteren Veranlassung entsprechend dem letzten Absatz.

Für den Präsidenten:

gez. D. L o n d e.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsgebietes.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Geistlichen unserer Kirchenprovinz zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt.

Egb. VI Nr. 2624.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juli 1940.

(Nr. 74.) Benutzung von Zivilkirchen in der Heimat durch Truppen des Feldheeres.

Oberkommando des Heeres

Ch. S. Küst. u. B. d. E.)

31 v. 22 A5Mlg/S (II a) 2925/40.

Berlin, den 19. Juni 1940.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Während des Krieges hat sich wiederholt die Notwendigkeit ergeben, daß Truppen des Feldheeres, die zeitweise im Heimatgebiet untergebracht sind, zu Gottesdiensten Zivilkirchen benutzen.

Bisher ist von den Kirchengemeinden hierfür keinerlei Vergütung verlangt worden.

Auch künftig ist von Einheiten des Feldheeres für die Benutzung von Zivilkirchen zu Gottesdiensten keine Vergütung zu entrichten. Dagegen können Unkosten (z. B. für Reinigung und Heizung der Kirche) der Kirchengemeinde erstattet werden.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

An Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, die Evangelischen und Katholischen Kriegspfarrer bei Heeresgruppenkommandos und Armeekorpskommandos V 2.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. D. I 1519/40.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Juli 1940.

Sebensstraße 3.

Betrifft: Benutzung von Zivilkirchen in der Heimat durch Truppen des Feldheeres.

Abdruck des den Finanzabteilungen bereits direkt vom Herrn Reichskirchenminister zugegangenen Erlasses des Oberkommandos des Heeres zur Kenntnis und weiteren Veranlassung im Einvernehmen mit den Finanzabteilungen. Die unentgeltliche Benutzung der Kirchen durch Truppen des Feldheeres ist in weitestem Umfang zu fördern. Die Zeitfrage der Benutzung ist in entgegenkommender Weise mit den Truppenteilen durch Vereinbarung zu lösen.

Für den Präsidenten:

gez. D. Loyke.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs Stettin.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme.

Lgb. VI Nr. 2565.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. August 1940.

(Nr. 75.) Seelsorge an Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern.

Deutsche Evangelische Kirche

Kirchenkanzlei.

K. K. III 785/40.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Juli 1940.

Marchstraße 2.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen

Nachstehenden Abdruck eines Rundlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Juni 1940 übersenden wir zur gefälligen Kenntnis und geeigneten weiteren Veranlassung.

In Vertretung:

gez. Dr. Gisevius.

Oberkommando der Wehrmacht
31 v. 42 NSA/Ng/S. (III)
2291/40.

Berlin, den 12. Juni 1940.

An

Betr.: Zusammenfassung und Ergänzung der Bestimmungen über die Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

1. Für die Seelsorge an Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern gelten Ziff. 21—25 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer“ vom 28. 11. 39 (OKH. 31 u. NSA/Ng/S. Nr. 3623/39), ferner Abschn. B der Verfg. OKW. 2 f. 24 11 a Kriegsgef. I f. Nr. 2454/39 vom 13. 12. 39 betr. geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Zusätzlich wird bestimmt:

- a) Sämtliche Bestimmungen für die Seelsorge in Kriegsgefangenenlagern gelten auch für die Seelsorge in den Lagern der Zivilinternierten.
- b) Sollte die Heranziehung von Zivilgeistlichen, die nicht Standortpfarrer i. N. sind, für die Lagerseelsorge erforderlich sein (Ziff. 23 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungen vom 28. 11. 39), so kommen nur solche Geistliche in Betracht, denen unbedenklich auch die Ermächtigung zur Vornahme der Einzelseelsorge erteilt werden kann. Sie werden nicht zu Standortpfarrern i. N. bestellt, sondern führen die Bezeichnung „Lagerpfarrer“.

2. Für die Seelsorge an Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos gilt nur

Abschn. A der Verfg. OKW. 2 f. 24 11 a Kriegsgef. I f. Nr. 2454/39 vom 13. 12. 39.

Danach können ausschließlich für diese Kriegsgefangenen Sondergottesdienste nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer (auch i. N.) von Zivilgeistlichen der Ortsgemeinde in der nächsten Ortskirche abgehalten werden. In den Gebieten des ehemaligen polnischen Staates dürfen solche Sondergottesdienste oder andere kirchliche Amtshandlungen für polnische Kriegsgefangene nicht in deutschen Kirchen, sondern nur in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel und nur von Standortpfarrern (auch i. N.) abgehalten werden.

Die Einzelseelsorge (einschl. Abnahme der Ohrenbeichte) an den Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos darf ebenfalls nur durch den Standortpfarrer (auch i. N.) ausgeübt werden, in dessen Bezirk das Arbeitskommando tätig ist. Ein anderer Standortpfarrer, bei Beerdigungen auch ein Zivilgeistlicher kann damit beauftragt werden, wenn das aus besonderen Gründen tunlich ist (z. B. Sprachkenntnisse). Über die getroffene Regelung ist an den Feldbischof zu berichten.

3. Reservelazarettpfarrer dürfen die Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) an Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten, die sich als Kranke in Reservelazaretten befinden, in Fällen ärztlich nachweisbarer lebensgefährlicher, einen Aufschub nicht gestattender Erkrankungen der Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten ausüben.

4. Den Feldbischöfen der Wehrmacht wird gemäß dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs OKW. vom 1. 2. 40 (I 24 707/39, II) hiermit allgemein die Genehmigung erteilt, aktive Wehrmachtspfarrer und Standortpfarrer i. N. mit der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu beauftragen.

Für die Lagerpfarrer (oben Nr. 1) ist die Genehmigung zur Beauftragung auch mit der Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) von den Feldbischöfen der Wehrmacht von Fall zu Fall beim Oberkommando des Heeres — NSA/Ng/S. — nachzusuchen.

5. Es ist — zur Durchsetzung des gleichen Vorteils auf der Gegenseite — darauf hinzuwirken, daß Kriegsgefangene und Zivilinternierte möglichst in ihrer Muttersprache seelsorglich betreut werden. Sprachkundige Geistliche werden auf Anfrage von den Feldbischöfen der Wehrmacht nach Möglichkeit namhaft gemacht.

6. Vergütung: Die Standortpfarrer i. N. erhalten neben ihrer Vergütung gemäß HZBl. 1937 Nr. 1478 für ihre Tätigkeit bei der Kriegsgefangenen- oder Zivilinterniertenseelsorge kein besonderes Entgelt. (Auch nicht gemäß Ziff. 25 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer“ vom 28. 11. 39.) Bare Auslagen werden ihnen gemäß HZD. 370 Ziff. 69 Abs. 1 und 2 erstattet. Die Entschädigung der Lagerpfarrer (oben Nr. 1) regelt Ziff. 25 der genannten Bestimmungen vom 28. 11. 39.

Zivilgeistlichen der Ortsgemeinden, die Sondergottesdienste für Kriegsgefangene bei Arbeitskommandos abhalten (oben Nr. 2), wird eine besondere Vergütung dafür nicht gewährt; etwa verauslagte Fahrgehalte können erstattet werden. Für Beerdigungen erhalten sie die gleiche Vergütung wie die Standortpfarrer i. N.

Reservelazarettpfarrer erhalten auch für Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten keine Vergütung oder Auslagenersatz.

7. Hierdurch sind sämtliche bisherigen Anfragen und Anträge auf Genehmigung usw. beim Oberkommando des Heeres — MHA/Mg/S. — erledigt.

Im Auftrage:
gez. E d e l m a n n.

Anlage 1.

Abchrift aus den Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer vom 28. 11. 39 DKH. (Ch. Küst. u. B. d. E.) 31 u. MHA/Mg/S. (III) Nr. 3623/39.

Kriegsgefangenenseelsorge.

21. Für die Betreuung der religiösen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen gilt Abschnitt 3 Ziffer 2 der Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen, Teil 5 (H Dv. 38/5).
22. Der zuständige Wehrkreispfarrer unterrichtet sich bei dem Lagerkommandanten über die konfessionelle Zusammensetzung des Lagers, sowie darüber, ob ein Bedürfnis nach seelsorglicher Betreuung unter den Kriegsgefangenen bereits hervorgetreten ist und in welcher Form diesem Genüge verschafft ist oder verschafft werden kann.
23. Wenn der Wehrkreispfarrer selbst oder einer der zu seinem Amtsbereich gehörigen Standortpfarrer über geeignete Sprachkenntnisse verfügt, hat einer von diesen die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen zu übernehmen, sonst wird zu prüfen sein, ob die Seelsorge unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers ausgeübt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, hat der Wehrkreispfarrer festzustellen, ob geeignete Zivilgeistliche für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.
24. Über die etwa getroffene Regelung hat der Wehrkreispfarrer den Feldbischof zu unterrichten. Konnte keine Regelung der seelsorglichen Betreuung der Kriegsgefangenen getroffen werden, so ist ebenfalls an den Feldbischof zu berichten, der dann mit der obersten Zivilkirchenbehörde zwecks Gewinnung geeigneter Geistlicher in Verbindung tritt.
25. Für die Entschädigung dieser Zivilgeistlichen gilt folgendes:
 - a) Zivilgeistliche, die in der Nähe des zu betreuenden Lagers wohnen und die Betreuung übernehmen, erhalten die gleichen Gebühren wie Standortpfarrer i. N., außerdem die baren Auslagen (Fahrten usw.),
 - b) Zivilgeistliche, die die Betreuung eines Kriegsgefangenenlagers übernehmen und zu diesem Zweck von ihrem Wohnsitz getrennt leben müssen, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Vergütung von täglich 8,— RM und Ersatz der Fahrtauslagen. Trennungsentuschädigung steht daneben nicht zu.

Voraussetzung für die Beschäftigung der genannten Geistlichen ist Weiterzahlung des Gehalts bzw. des Ruhegehalts durch die zuständige Zivilkirchenbehörde.

Abchrift.

Oberkommando der Wehrmacht.
Nz. 2 f. 24 11 a Kriegsgef. I f.
Nr. 2454/39.

Berlin, den 13. Dezember 1939.

Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Kirchenbesuch findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kriegsgefangenen statt.
Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu beachten:

A. Bei den Arbeitskommandos:

1. Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen kann wegen ihres Arbeitseinsatzes nur an Sonntagen stattfinden.
2. Er hat sich auch dann dem kriegsmäßigen Arbeitsdienst anzupassen. Insoweit also zwecks Bergung der Hackfruchternte oder Erledigung anderer dringender Aufgaben an den Sonntagen gearbeitet werden muß, unterbleibt der Kirchenbesuch.
3. Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst für die Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen zulässig.
4. Dieser Gottesdienst kann nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer in der nächsten Ortskirche von dem Ortsgeistlichen abgehalten werden.
5. Für die katholischen Kriegsgefangenen kann er als bloße Feier der hl. Messe ohne weiteres zugelassen werden.
6. Eine Predigt ist nur statthaft, wenn ihr Text vorher von dem zuständigen bzw. nächstbefindlichen Standortpfarrer genehmigt ist. Dies gilt auch für die evangelischen Kriegsgefangenen.
7. Zur Entgegennahme der Ohrenbeichte der Kriegsgefangenen sind nur die in den Wehrkreisen ausdrücklich dazu bestimmten Wehrmachtsgeistlichen befugt. Vor anderen als diesen Geistlichen dürfen die Kriegsgefangenen die Ohrenbeichte nicht ablegen.
8. Schwerkranken oder sterbenden Kriegsgefangenen können die Sterbesakramente ohne Genehmigung des Standortpfarrers durch den nächsten Ortsgeistlichen gereicht werden, wozu der Führer des Arbeitskommandos seine Zustimmung zu erteilen hat.
9. Zum Kirchenbesuch sind die Kriegsgefangenen stets in geschlossenen Abteilungen zu führen. Als Abteilungsführer hat der Führer des Arbeitskommandos einen energischen Wachmann zu ernennen, dem er nach Bedarf weitere Wachmannschaften beizugeben hat.
10. Der Führer des Arbeitskommandos ist persönlich dafür verantwortlich, daß bei Gelegenheit des Kirchenbesuchs kein Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung stattfindet.
11. Bei Verletzung dieser Bestimmungen hat der Führer des Arbeitskommandos nach Prüfung des Falles dem Kommandanten unmittelbar Meldung zu machen.

B. In den Lagern:

Die Abhaltung des Gottesdienstes und der anderen kirchlichen Handlungen hat in den Stalags und Oflag nach den unter A. gegebenen Richtlinien sinngemäß zu erfolgen. Wo geeignete Räume innerhalb der Lager nicht zur Verfügung stehen, ist der Gottesdienst unter freiem Himmel abzuhalten.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 7289/40.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Juli 1940.
Lebensstraße 3.

Vorstehende Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht sind den Superintendenten und Pfarrern in geeigneter Weise zur Beachtung bekanntzugeben.

Für den Präsidenten.
gez. D. Loyde.

Vorstehende Abchrift geben wir den Superintendenten und Pfarrern zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt
Tgb. VI Nr. 2645.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1940.

(Nr. 76.) Die Rechtslage bezüglich der gottesdienstlichen Ordnung in unserer Kirche.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 1552/40.Berlin-Charlottenburg 2, den 11. Juli 1940.
Lebensstraße 3.

Verschiedentliche Anfragen lassen es uns geboten erscheinen, die Rechtslage bezüglich der gottesdienstlichen Ordnung in unserer Kirche den Pfarrern und Gemeindefkirchenräten (Presbyterien) in Erinnerung zu bringen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Einführung der erneuerten Agende für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, vom 13. Juni 1895 — RGWB. S. 45 ff. —, schließen jeden Zweifel darüber aus, daß die agendarische Ordnung für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen verbindlich ist. Wir können es darum nicht länger hingehen lassen, daß der Hauptgottesdienst in einzelnen Gemeinden durch religiöse Veranstaltungen anderer Art ersetzt wird. Wo von Gemeindefkirchenräten (Presbyterien) ein solcher Beschluß gefaßt sein sollte, ist er gemäß Artikel 149, 1. Bl. durch das Konsistorium als unzulässig außer Kraft zu setzen. Das in der Agende vom Jahre 1895 und in dem sogenannten Agenden-Entwurf vom Jahre 1930 vorliegende Material für die liturgische Gestaltung des einzelnen Sonntags ist so reichhaltig, daß es ernsthafter und sachkundiger Bemühung nicht schwer fallen kann, unter ihm diejenige Auswahl zu treffen, die jede Gefahr einer Beschwerung der Gewissen oder der Anstoßnahme ausschließt. Liturgie ist Ordnung und nicht Gesetz; darum wird auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn eine Gemeinde glaubt, liturgische Responsorien durch entsprechende Liedstrophen aus dem Choral-schatz unserer Väter verdeutschen zu sollen.

Demgegenüber bestimmt § 4 des obengenannten Kirchengesetzes: „Die Ordnung der Nebengottesdienste und die Jugendgottesdienste, die Sprüche und Gebete zu besonderen Feiern werden den Geistlichen zur Anwendung empfohlen.“ Hier liegt also eine bindende Anordnung für den Gebrauch bestimmter liturgischer Formulare nicht vor. Wo die Gemeinden und Pfarrer darum glauben, neue Wege in der Gestaltung des Gottesdienstes gehen zu müssen, sind diese Veranstaltungen nach der bestehenden Rechtslage, sofern sie nicht überhaupt als Sonderveranstaltungen angeordnet werden, in die Nebengottesdienste zu legen. Dabei sind allerdings folgende Einschränkungen zu machen:

1. Es kann nicht in der Hand des einzelnen Geistlichen liegen, zu bestimmen, in welcher Gestalt der Gottesdienst jeweilig abgehalten wird, es sei denn, daß es sich dabei um Veranstaltungen außerhalb allgemeiner Gottesdienste handelt, die auf Grund der Verordnung zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeindeglieder vom 18. März 1939 — GB. d. D. E. R. S. 15 f. — angeordnet worden sind. Die Geistlichen haben sich vielmehr für die Feier der Nebengottesdienste an die in der betreffenden Gemeinde eingeführte Ordnung zu halten.
2. Es können nur solche Veranstaltungen zugelassen werden, die, unbeschadet der Freiheit der persönlichen Glaubensüberzeugung, sich eindeutig im Rahmen des evangelischen Verständnisses von Glaube und Gottesdienst halten.

Für den Präsidenten.

gez. D. L o n d e.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. VI Nr. 2523.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juli 1940.

(Nr. 77.) Einsparung von Papier.

Unter Hinweis auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 12. September 1939 — Lgb. IV Nr. 3319 — Kirchliches Amtsblatt 1939 S. 192, geben wir nachstehend den Kirchengemeinden einen neuen Erlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 16. Mai 1940 zur genauesten Nachachtung bekannt:

Trotz der an sich gebotenen Sparsamkeit im Papierverbrauch ist nach wie vor zu beobachten, daß einzelne Dienststellen, die durch die Erfordernisse des Vierjahresplanes und der Kriegsführung dem Papierverbrauch gezogenen Grenzen überschreiten. So ist es unter den heutigen Verhältnissen beispielsweise nicht angängig, daß Berichte, Statistiken, Rund- und Werbeschreiben und sonstige Veröffentlichungen in verschwenderischer Ausführung, die zum Inhalt in keinem Verhältnis steht, versandt werden. Die aus einer solchen Übung sprechende Einstellung ist um so bedenklicher, als auf anderen Gebieten des Papierverbrauchs, insbesondere bei Zeitungspapier, schärfste, für die beteiligten Kreise mit fühlbaren Opfern verbundene Eingriffe vorgenommen werden mußten.

Die Behörden, Körperschaften usw. aller Zweige der preußischen Staatsverwaltung werden hiermit nochmals nachdrücklichst angewiesen, beim Papierverbrauch größte Sparsamkeit walten zu lassen. Für die Durchführung dieser Anordnung sind die Behörden usw. weiter verantwortlich.

Egb. IV Nr. 3518.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1940.

(Nr. 78.) Die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker.

Der Präsident des Evangelischen
Oberkirchenrats.
E. O. I 1504/40.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Juli 1940.
Jebensstraße 3.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Amts- und Dienstbezeichnungen der Kirchenmusiker nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Ich bestimme daher unter Bezugnahme auf Artikel 111 Absatz 2 Ziffer 6 der Verfassungsurkunde folgendes:

1. Kirchenmusiker, die im Beamtenverhältnis hauptamtlich angestellt sind, führen die Amtsbezeichnung „Kantor“. Wenn die kirchenmusikalischen Dienste auf mehrere hauptamtliche Kirchenmusiker verteilt sind, führt der die Orgel spielende Kirchenmusiker die Amtsbezeichnung „Organist“, der den Chor leitende Kirchenmusiker die Amtsbezeichnung „Chorleiter“.

2. Das Konsistorium kann Kirchenmusikern, die im Anstellungsverhältnis hauptberuflich tätig sind, die Dienstbezeichnung „Kantor“ verleihen. Die Verleihung kommt vor allem in Frage, wenn es sich um ein Amt von besonderer Bedeutung handelt oder der Kirchenmusiker sich durch gewissenhafte und treue Amtsführung und fördernde Mitarbeit am gottesdienstlichen Leben ausgezeichnet hat. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Nebenberufliche Kirchenmusiker sind als „Kantoren“ zu bezeichnen, wenn diese Bezeichnung herkömmlich für den Inhaber der Stelle üblich ist. Im Zweifel entscheidet hierüber das Konsistorium.

4. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, lautet die Amts- oder Dienstbezeichnung „Kirchenmusiker“.

5. Das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ auf Grund besonderer Verleihung bleibt unberührt.

6. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig.

Dieser Erlaß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

gez. Dr. Werner.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs Stettin.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Egb. VI Nr. 2517.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1940.

(Nr. 79.) Kriegsgräber.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1940 — VI c 3161/40 — 6140 — mit dem Ersuchen bekannt, der Wehr-

machtauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene in Berlin W. 30, Hohenstaufenstraße 47/48, die genaue Grablage der seit dem 1. September 1939 auf den dortigen Kirchhöfen etwa beigelegten Wehrmachtangehörigen sofort listenmäßig mitzuteilen und diese Listen fortlaufend zu ergänzen.

„Kriegsgräber.

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 5. 1940 — VI c 3161/40 — 6140.

(1) Die Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene, Berlin W. 30, Hohenstaufenstraße 47/48, hat den Nachweis über die Grabstätten der während des gegenwärtigen Krieges gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen zu führen. Bisher sind der Wehrmachtauskunftsstelle vielfach solche Gräber unbekannt geblieben, die auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Vorkriegs-Reichsgebiets angelegt worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Grabstätten von Gefallenen oder Verstorbenen, deren Überreste vom ursprünglichen Beerdigungs-ort oder aus Lazaretten auf die Heimatfriedhöfe übergeführt wurden, sowie um die Gräber von Wehrmachtangehörigen, die an ihrem Urlaubsort verstarben und dort die letzte Ruhe gefunden haben.

(2) Um eine lückenlose Erfassung der Kriegergräber sicherzustellen, ersuche ich die in Frage kommenden zivilen Dienststellen, der Wehrmachtauskunftsstelle die genaue Grablage sämtlicher seit dem 1. September 1939 auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Heimatgebietes beigelegten Wehrmachtangehörigen mit Beschleunigung listenmäßig mitzuteilen und diese Listen fortlaufend zu ergänzen. Für die Entscheidung darüber, welche Ruhestätten als Kriegergräber zu gelten haben, geben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) und die VO. über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 31. Dezember 1922 (RMBl. 1923 S. 9) einen Anhalt.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausschließlich eingegliederte Ostgebiete).

An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Abdruck. — RMBl. S. 957 —.

Egb. IV Nr. 3596.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 24. Juli 1940.

(Nr. 80.) Vordrucke für Kirchensteuerbescheide 1940.

Die Firma Hessenland, Stettin, Gr. Domstraße, hat wieder den Druck der Kirchensteuerbescheide in allgemeiner Form übernommen. Form und Wortlaut des Kirchensteuerbescheides 1940 sind gegenüber dem Kirchensteuerbescheid Vordruck 1939 auf unseren Vorschlag verbessert worden. Zur Ersparung von Umschlägen ist die Anschrift auf der Rückseite des Steuerbescheides vorgesehen, so daß durch entsprechendes Falten die Briefform entsteht. Der Preis der Vordrucke ist der gleiche wie bisher, und zwar: 50 Stück 1,40 RM., 100 Stück 2,— RM., 200 Stück 3,50 RM., 500 Stück 8,— RM., 1000 Stück 14,— RM.

Wir weisen darauf hin, daß die Ausfertigung von Zustellung eines ordnungsmäßigen Kirchensteuerbescheides in jedem Falle erforderlich ist. Die in Frage kommenden Bestellungen auf Lieferung der allgemein gehaltenen Kirchensteuerbescheide sind möglichst bald aufzugeben.

Egb. IX Nr. 3066.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juli 1940.

(Nr. 81.) Herbsttermine für die theologischen Prüfungen.

Die I. und II. theologische Prüfung findet in den Tagen von Montag, den 23. September, bis Mittwoch, den 25. September 1940, statt.

Egb. II Nr. 435/40.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juli 1940.

(Nr. 82.) Benachrichtigung über kirchliche Amtshandlungen an Zurückgeführten.

Archivamt der Deutschen
Evangelischen Kirchenkanzlei.
K. K. B. 439.

Breslau, den 3. Juli 1940.

Wir sind seit längerer Zeit mit der Lösung der vorstehend gekennzeichneten Frage befaßt. Obwohl uns noch nicht von allen beteiligten Kirchenbehörden Antworten zugegangen sind, glauben wir, die Angelegenheit nicht länger aufschieben zu dürfen.

Eine Mitteilung über die Vornahme von Amtshandlungen an Zurückgeführten, welche außerhalb ihrer alten Kirchengemeinde getauft, getraut oder kirchlich beerdigt werden, erscheint aus folgendem Gesichtspunkt erforderlich. Die Heimatkirchengemeinde hat ein Interesse daran, zu erfahren, an welchen ihrer Gemeindeglieder in der Zeit der Zerstreuung der Gemeinde Amtshandlungen vorgenommen worden sind. Die Mitteilung hat also nur für die Zurückgeführten Bedeutung, welche voraussichtlich wieder in ihre alte Kirchengemeinde zurückkehren werden. Sie kommt also in Betracht für die aus den westlichen Räumungsgebieten, aus Baden, der Pfalz und dem Saargebiet, Zurückgeführten. Sie kommt jedoch nicht in Betracht für die im Osten Zurückgeführten, also die Balten, Galizien- und Wolhyniendeutschen.

Wir bitten, den dortigen Pfarrämtern des dortigen Aufsichtsbereichs Anweisung zu geben, daß sie diese Amtshandlungen an aus dem Westen Zurückgeführten an folgende Stellen mitteilen:

- a) für die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Blumenstraße 1,
- b) für die pfälzische Landeskirche an den protestantischen Landeskirchenrat der Pfalz in Speyer, Brückenstraße 5,
- c) für die Rheinprovinz (Saargebiet) an das Rheinische Kirchenamt in Goch, Rheinland.

Es wird sich empfehlen, die Mitteilungen, je nach der Anzahl, in größeren oder kleineren Abständen gesammelt zu übersenden. Die Empfangsstellen werden ihrerseits das Erforderliche veranlassen. Es dürfte zweckmäßig sein, die für die einzelnen Kirchengemeinden getrennt gesammelten Mitteilungen erst nach Beschaffung der Kirchenbücher in ihre Kirchengemeinden dorthin zur gleichzeitigen Nachtragung zu geben. Die Nachtragungen werden ohne Nummer zu erfolgen haben.

gez. D. S o j e m a n n.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Archivamt des Evangelischen Oberkirchenrats.
E. O. IV 335.

Breslau, den 3. Juli 1940.

Vorstehenden Abdruck übersenden wir zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

gez. D. S o j e m a n n.

An die Evangelischen Konsistorien des altpreußischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Abdruck erhalten die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, gegebenenfalls entsprechend zu verfahren.

Tab. VI Nr. 2500.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Heinz Rietchel zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger der Provinz Pommern am 7. April 1940 in der Kirche in Demmin.

2. Auszeichnungen:

- a) Dem Hauptmann Conrad Kob, Pfarrer an St. Marien in Greifswald, und dem Oberleutnant HaßbARTH, Konsistorialinspektor, wurden das E. K. I. Klasse verliehen.
- b) Dem Feldwebel Walter Knieß, Pfarrer in Torgelow, dem Unteroffizier Rudolf Hofmann, Cand. theol., dem Wachtmeister Ernst Ballke, Hilfsprediger in Stettin-Vorbruch, und dem Gefreiten Herbert Wedde, Kandidat der Theologie, wurden das E. K. II verliehen.
- c) Dem Unteroffizier Karl Pagenl, Kandidat der Theologie, wurde das E. K. II und das Verwundetenabzeichen in Schwarz verliehen.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Westfalen vom 8. Juli 1940 hat der Kandidat des Pfarramtes Kurt Dahms, geboren 15. November 1911 in Altenderne, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Entfernung aus dem Kandidatenstande:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz vom 19. Juli 1940 — Tgb. Nr. 6021 — ist der Kandidat der Theologie Hans Karl Haß, geboren am 26. April 1908 in Köln-Mülheim, auf Grund des § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes, betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (RGWB. S. 219), aus dem Kandidatenstande der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union entfernt worden.

5. Berufen:

Der Hilfsprediger Lange, bisher in Stresow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in Leba, Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. April 1940.

6. Erledigte Pfarrstellen:

Die durch Veretzung des Stelleninhabers erledigte bisherige 1. Pfarrstelle in Pölitz, Kirchenkreis Stettin-Land, ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besuchungsmöglichkeiten in Stettin. Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat Pölitz durch Vermittlung des Evangelischen Konsistoriums zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Empfehlenswerte Schrift von Dr. Alexander Centgraf „Luther als Publizist, Geist und Form seiner Volksführung“. Zu beziehen durch den Verlag Diesterweg in Frankfurt am Main 1940, Preis 3,40 R.M.
2. Der Evangelische Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, hat eine Schriftenreihe „Beschützte Heimat“ (Bilder aus deutschen Landen) begonnen. Der Inhalt entspricht dem Front- und Heimatbedarf. Wir weisen empfehlend darauf hin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. August 1940.

(Nr. 83.) Familienforschung.

a) 20 *R.M.* pro Urkunde. In einer Sippenfrage suche ich:

1. Den Taufschein des anscheinend am 7. 8. 1814 geborenen Oskar Wilhelm Alexander Schilling.
2. Den Trauschein des zu 1 Benannten mit Emilie, Julianne Rosalie Kelbling (geb. 6. 4. 1817 in Driesen).

Die Eheschließung muß zwischen 1835—1850 erfolgt sein.

Zuschriften erbeten an Eduard Eilenfuß, Breslau 21, Laubestraße 12.

Lgb. K Nr. 1774 II.

b) Gesucht wird:

1. Geburtsurkunde, Eheschließungsurkunde und Sterbeurkunde von Caroline Sophia Bohnenstengel, geb. Eggert; Eheschließung ungefähr um 1830, wohnhaft in Barfußdorf, voraussichtlich auch dort gestorben.
2. Geburtsurkunde von Christoph Bohnenstengel; Vater des am 24. 7. 1791 in Barfußdorf geborenen Joachim Bohnenstengel.
3. Geburtsurkunde der Anna Sophia, geb. Franken, Mutter des Joachim Bohnenstengel.
4. Eheschließungsurkunde von 2 und 3.
5. Sterbeurkunde von 2 und 3.

Sämtliche in Barfußdorf oder Umgegend von Gollnow. Suchkosten werden ersetzt.

Scheine sind gegen Nachnahme zu senden an: Reichsbahnschaffner Karl Schröder, Stettin 10, Rattowitzer Straße 93.

Lgb. K Nr. 1834 II.

c) Zahle je Urkunde 5 *R.M.*

Trauschein Christian Knoblauch / Eva Franz, 1800—1815;

Trauschein Johann George Loewer (Lewert) / Elisabeth Friederike Steckling um 1780;

Trauschein Pawel Frey (Paul Freyer) / Elisabeth Zemke, 1760 oder vorher;

Geburtsurkunde Maria Kühnbaum um 1733;

Geburtsurkunde Johann Karl Rumlér um 1770;

Geburtsurkunde Anna Lowisa Rüdert um 1775;

Geburtsurkunde Catharina Wilhelmine Löwer (Lewert) um 1780;

Geburtsurkunde Michael Schwarz um 1783;

Geburtsurkunde Christian Knoblauch um 1789;

Geburtsurkunde Eva Franz um 1793;

Geburtsurkunde Florentina Kroll um 1745.

Kurt Freyer, Verwaltungsgefreiter,
Swinemünde, Stab Sperrkommandant.

Lgb. K Nr. 1842 II

